

LANDRATSAMT ANSBACH

Gesundheitsamt

LRA Ansbach · Gesundheitsamt
Crallsheimstraße 64, 91522 Ansbach
Tel. 0981 – 468 7003



Merkblatt zu Kindereinrichtungen

In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen zur Kinderbetreuung können aufgetretene Infektionskrankheiten wie beispielsweise Durchfallerkrankungen oder Kopflausbefall schnell weiterverbreitet werden. Aus diesem Grund haben wir für Sie einige Punkte zusammengestellt, die Sie unbedingt beachten sollten.

Desinfektion und Hygiene:

Jede Einrichtung muss entsprechend § 36 (1) IfSG (Infektionsschutzgesetz) einen eigenen Hygieneplan erarbeiten, der sich an bestehende Rahmen- oder Musterhygienepläne anlehnen darf. Reinigungs- und Desinfektionspläne sind sichtbar auszuhängen.

Alle Einrichtungen sollten über ein Flächen- und Händedesinfektionsmittel verfügen, das durch die VAH (Verband für angewandte Hygiene e.V.) gelistet ist. Empfehlenswert ist die Anschaffung eines virenwirksamen Desinfektionsmittels, das auch bei Durchfallerregern wie Noro- oder Rotaviren zuverlässig wirkt. Der Träger der Einrichtung hat für angemessenes Reinigungspersonal zu sorgen.

Die Kleiderhaken und Handtuchhalter der Kinder und des Personals sollten eindeutig gekennzeichnet sein und personenbezogen verwendet werden, sowie in ausreichendem Abstand zueinander angebracht sein. Aus hygienischer Sicht sind Einmalhandtücher vorzuziehen.

Wäsche:

Werden textile Handtücher genutzt, so ist für eine infektionshygienisch unbedenkliche Reinigung zu sorgen (mindestens 60°C und bei Verunreinigung mit Blut oder anderen Körpersekreten unter Einsatz eines gelisteten Wäschedesinfektionsmittels). Regelungen, dass jede Woche andere Eltern die gesamten Gruppenhandtücher zu Hause waschen, sind aus Sicht der Infektionsverhütung abzulehnen.

Tierhaltung:

Bei der Planung einer Tierhaltung ist vorab eine Absprache mit dem Gesundheits- und Veterinäramt zu empfehlen. Zu berücksichtigen ist dabei das Risiko von Allergien, Infektionen, Parasitenbefall sowie Biss- und Kratzverletzungen. Bei der Entscheidung für eine Tierhaltung ist die Sauberkeit der Käfige, Volieren etc. zu gewährleisten. Die Käfige dürfen nicht in Gruppen- oder Schlafräumen untergebracht werden. Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen regelmäßig intensiv gelüftet werden und täglich gereinigt werden. Tiere müssen artgerecht gehalten werden und je nach Tierart unter tierärztlicher Kontrolle stehen. Für die Pflege muss ein Verantwortlicher benannt werden.

Personal:

Die pädagogischen Fach- und Hilfskräfte müssen über Kenntnisse in der Ersten Hilfe verfügen (BGV/GUV-VA1). Ferner sind die erforderlichen Belehrungen des Personals im Lebensmittelbereich und im Infektionsschutz (übertragbare Krankheiten) durchzuführen. Diese sind zu dokumentieren. Ein vollständiger Impfschutz des Personals ist nicht nur zum Eigenschutz, sondern insbesondere zum Schutz der von ihnen Betreuten dringlich anzuraten.

Verbandskasten:

Mindestens ein der DIN 13169 / 13157 entsprechender Verbandskasten, dessen Bestand laufend durch eine kundige Person zu kontrollieren ist, muss vorhanden sein. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Sonstiges:

Giftige Gewächse dürfen sich nicht im Kindergartenbereich befinden. Spielsand sollte abhängig vom Grad der Verunreinigung, jedoch spätestens nach 3 Jahren ausgetauscht werden.

Wasserspielbereiche sollten mit dem Gesundheitsamt abgesprochen sein. Wasserspielbereiche, in denen Wasser zur Anwendung kommen soll, das keine Trinkwasserqualität aufweist oder nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz stammt, sind im Vorfeld anzuzeigen und dürfen ohne Zustimmung des Gesundheitsamts nicht betrieben werden. Ferner sind Außenanlagen so zu gestalten, dass Ertrinkungsunfälle von Kindern ausgeschlossen sind. Dabei ist zu bedenken, dass auch Pfützen oder Regentonnen bei kleinen Kindern zu Ertrinkungsunfällen führen können.

Abfälle:

Erforderlich sind gut zu reinigende und zu desinfizierende Abfalleimer mit Deckel direkt am Arbeitsplatz. Der Deckel soll geschlossen und nur mit Fußbedienung zu öffnen sein. Mit Körperausscheidungen, -sekreten oder Blut verunreinigte Abfälle (z.B. benutzte Windeln) sollten getrennt vom übrigen Müll gesammelt werden um eine Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu verhindern.

Erbrechen und Durchfallerkrankungen bei Kindern:

Saisonal bedingt können verschiedene Durchfallerkrankungen gehäuft auftreten. Hierzu gehören beispielsweise Erkrankungen durch Rota- oder Noroviren.

Besteht der Verdacht auf eine infektiöse Durchfallerkrankung in der Einrichtung, ist verstärkt auf Händehygiene (vor allem nach dem Toilettenbesuch) zu achten. Eine Händedesinfektion und anschließend gründliche Händereinigung muss in diesem Fall durchgeführt werden.

Erbrochenes und fäkale Verunreinigungen sollten vom Personal in Verdachtsfällen in Schutzkleidung (Handschuhe und ggf. Mundschutz) beseitigt werden.

Eine anschließende Desinfektion der verunreinigten Flächen mit einem Flächendesinfektionsmittel (VAH gelistet) sollte durchgeführt werden. Die vom Hersteller vorgeschriebene Konzentration und Einwirkzeit ist einzuhalten.

Wickelunterlagen sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen. Eine Desinfektion kann bei Nutzung von flüssigkeitsdichten Einmalwickelunterlagen entfallen.

Wiederzulassung bei infektiöser Gastroenteritis bei Kindern im Vorschulalter:

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist (IfSG § 34 Abs. 1). Diese altersabhängige Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres eine erheblich höhere Rate an Neuerkrankungen für infektiöse Durchfallerkrankungen verzeichnet wird, die besonders im Vorschulalter häufig von Kind zu Kind übertragen wird. Schulkinder sind hingegen in der Lage, durch Händehygiene eine Weiterverbreitung der Erreger durch Schmierinfektion zu minimieren.

Kopfläuse:

Ausführliche Informationen zu Kopfläusen finden Sie in unserem "Merkblatt Kopfläuse" sowie in der Broschüre "Kopfläuse was tun" der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Meldepflicht und Infektionskrankheiten nach §34 IfSG (Infektionsschutzgesetz)

Meldung von Eltern/Personensorgeberechtigten:

Bei einer Situation, die im Folgenden mit A, B oder C benannt wird, ist die Gemeinschaftseinrichtung entsprechend IfSG § 34 (5) unverzüglich zu informieren.

Wiederzulassung:

A = Bei Erkrankung oder Verdacht darf die Gemeinschaftseinrichtung nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil die Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für Personen welche mit Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts-, und sonstigen Tätigkeiten betraut sind, bei denen Kontakt zu den Betreuenden besteht. (Abweichend davon kann bei Kopfläusen, soweit die Leitung der Einrichtung und das Gesundheitsamt nicht ausdrücklich eine ärztliche Beurteilung fordern, eine *Bestätigung der Sorgeberechtigten* über eine korrekt durchgeführte Behandlung für die Wiederzulassung ausreichen.)

B = Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Schutzmaßnahmen sind ggf. erforderlich.

C = Kein Besuch der Gemeinschaftseinrichtung, wenn in der Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil der Verdacht oder die Erkrankung aufgetreten ist.

	A	B	C
Windpocken	X		
Virushepatitis A oder E	X		X
Typhus abdominalis	X		X
Shigellose	X		X
Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen	X		
Scabies (Krätze)	X		
Poliomyelitis	X		X
Pest	X		X
Paratyphus	X		X
Mumps	X		X
Meningokokken-Infektion	X		X
Masern	X		X
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	X		X
Keuchhusten	X		
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	X		
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	X		X
virusbedingtem hämorrhagischen Fieber	X		X
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	X		X
Diphtherie	X		X
Cholera	X		X
Verlausung	X		
Infektiöse Gastroenteritis bei Kinder unter 6 Jahren	X		
Vibrio cholerae O 1 und O 139		X	
Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend		X	
Salmonella Typhi		X	
Salmonella Paratyphi		X	
Shigella sp.		X	
enterohämorrhagische E. coli (EHEC)		X	
Neue Influenza	X		

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gesundheitsbehörde

Weitere Informationen unter www.rki.de

Stand: 03/2014